

zwischen

und

Anton Paar GmbH, Anton-Paar-Straße 20, 8054 Graz, Österreich.

HINTERGRUND

OPERATIVE BESTIMMUNGEN

1 Definitionen

- 1.1 „**Empfänger**“ ist jeweils jene Partei, die vertrauliche Informationen erhält.
- 1.2 „**Offenleger**“ ist jeweils jene Partei, die die vertraulichen Informationen gegenüber der anderen Partei offen legt.
- 1.3 „**Zweck**“ bedeutet:
 - a) jegliche Erörterungen und Verhandlungen zwischen den oder innerhalb der Parteien bezüglich oder in Verbindung mit der Herstellung einer Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien; und danach
 - b) Aktivitäten im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien.
- 1.4 „**Vertrauliche Informationen**“ sind jegliche Informationen oder Daten, die sich auf die Zusammenarbeit oder auf die Geschäfte oder Angelegenheiten einer Partei beziehen (einschließlich – jedoch nicht nur – gegenwärtiger oder zukünftiger Produkte, Designs, Geschäftspläne, Geschäftsangelegenheiten, Know-how, Technologie, Kunden, Angestellte, Produktquellen, Verträge, Forschung und Entwicklung, Produktionsprozesse und -pläne, Marketing- und Finanzdaten sowie weiterer vertraulicher Informationen), die nach dem Datum der vorliegenden Vereinbarung entweder schriftlich, mündlich oder auf eine andere Weise durch eine Partei der anderen Partei gegenüber oder durch eine dritte Partei im Namen einer Partei offen gelegt wurden. Vertrauliche Informationen sind auch jegliche vom Empfänger erstellte Informationen, die vorgenannte Informationen enthalten, widerspiegeln oder davon abgeleitet sind.
- 1.5 Nicht unter diese Vereinbarung fallen Informationen oder Daten, die nachweislich:
 - a) ohne Bruch der vorliegenden Vereinbarung durch den Empfänger allgemein bekannt sind oder werden; oder
 - b) sich zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits rechtmäßig im Besitz des Empfängers befanden; oder
 - c) vom oder für den Empfänger unabhängig von der Offenlegung entwickelt wurden; oder

- d) dem Empfänger von einer dritten Partei ohne Bruch einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Offenleger zur Verfügung gestellt wurden; oder
- e) mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Offenlegers vom Empfänger einer dritten Partei offen gelegt werden; oder
- f) nach Ablauf einer Frist von sieben (7) Jahren nach Übergabe an den Empfänger einem Dritten zugänglich gemacht werden.

2 Umgang mit vertraulichen Informationen

- 2.1 Der Empfänger behandelt die vertraulichen Informationen der anderen Partei unter Einhaltung der gleichen Sicherheitsvorkehrungen und unter Anwendung der gleichen Sorgfalt, die von dem Empfänger in Bezug auf ihre eigenen vertraulichen Informationen angewandt werden. Der Empfänger, sichert zu, dass er über einen angemessenen Schutz gegen unbefugte Offenlegung, Vervielfältigung oder Nutzung der vertraulichen Informationen verfügt. Der Empfänger garantiert, dass die Offenlegung dieser vertraulichen Informationen auf jene Mitarbeiter oder Organe des Empfängers beschränkt ist, die diese Informationen für den Zweck benötigen; vorausgesetzt, dass diese Mitarbeiter oder Organe durch diese oder gleichartige Vereinbarungen zum gleichen Grad der Verschwiegenheit verpflichtet sind und der Empfänger sich einverstanden erklärt, für den Bruch dieser Vereinbarung durch diese einzustehen. Kopien oder Reproduktionen dürfen nur in dem Umfang angefertigt werden, der für den Zweck angemessen und erforderlich ist, und sämtliche angefertigten Kopien gehen in das Eigentum des Offenlegers über. Sämtliche vertraulichen Informationen und Kopien dieser Informationen werden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung durch den Offenleger an diesen zurückgegeben oder nach Wahl des Offenlegers nachweislich zerstört. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung wird die verstoßende Partei sämtliche vertraulichen Informationen und Kopien dieser Informationen umgehend zurückzugeben.
- 2.2 Die Parteien erkennen gegenseitig an, dass sie Teile von Organisationen aus mehreren juristischen Personen in verschiedenen Gerichtsbarkeiten sind und dass es für sie möglicherweise erforderlich ist, ihren Tochtergesellschaften (wie unten stehend definiert) Informationen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien, dass:
 - a) jede Partei ohne weitere Zustimmung des Offenlegers ihren Tochtergesellschaften gegenüber Informationen offen legen kann, soweit dies erforderlich ist, damit die Tochtergesellschaft den Zweck erfüllen kann; und
 - b) eine Offenlegung durch oder gegenüber einer Tochtergesellschaft einer Partei als eine Offenlegung durch oder gegenüber dieser Partei gilt, je nachdem was zutreffend ist; und
 - c) jede Partei für die Einhaltung und ordnungsgemäße Erfüllung der Bestimmungen und Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung durch alle ihre Tochtergesellschaften verantwortlich ist.
- 2.3 Zum Zwecke der vorliegenden Vereinbarung ist eine „Tochtergesellschaft“ jedes Unternehmen, bei dem mindestens fünfzig Prozent (50 %) der Betriebskontrolle oder der Stimmrechte jetzt oder später, direkt oder indirekt von einer Partei ausgeübt werden.

3 Entschädigung

- 3.1 Die Parteien erkennen hiermit an, dass den Parteien oder deren gegenwärtigen oder zukünftigen Kunden durch die unbefugte Offenlegung oder Verwendung der vertraulichen Informationen ein irreparabler Schaden sowie ein wesentlicher Nachteil entstehen könnte, der möglicherweise schwer festzustellen ist. Die Parteien entschädigen sich gegenseitig für alle Schäden, die sich aus dem Verstoß gegen die vorliegende Abmachung ergeben. Folglich vereinbaren die Parteien, dass die Partei, der ein Nachteil entstanden ist, das Recht hat, zusätzlich zu jeglichen anderen Rechten sowie Rechtsbehelfen, die sie möglicherweise hat, sofortigen Rechtsschutz zu beantragen und zu erhalten, um die Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Abmachung durchzusetzen.
- 3.2 Zusätzlich vereinbaren die Parteien eine vom Verschulden und Nachweis eines Schadens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,00 für den Fall eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung. Diese Entschädigung lässt jedoch sämtliche darüber hinausgehende Ansprüche der verletzten Partei unberührt.

4 Einschränkungen und Gewährleistung

- 4.1 Der Empfänger (i) enthüllt die vertraulichen Informationen der anderen Partei weder als Ganzes noch in Teilen gegenüber irgendeiner dritten Partei, (ii) nutzt dieselben nur für den Zweck und (iii) darf diese oder einen Teil davon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Offenlegers nicht kommerziell nutzen. Ungeachtet des Vorstehenden hat der Empfänger das Recht, die vertraulichen Informationen der anderen Partei offen zu legen, falls dies gesetzlich vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, die andere Partei wird mindestens zwei Geschäftstage vor einer solchen Offenlegung davon in Kenntnis gesetzt.
- 4.2 Jede Partei gibt die Zusicherung, dass sie die andere Partei dazu ermächtigt, die Informationen für den Zweck zu verwenden.
- 4.3 Aus dieser Vereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen, spezielle Informationen gegenseitig mitzuteilen, die mitgeteilten Informationen in einem Produkt zu verwerten, die Richtigkeit, Brauchbarkeit oder die Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen oder Daten zu gewährleisten oder einem Vertragspartner Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten zu gewähren, die über das Nutzungsrecht dieser Vereinbarung hinausgehen.
- 4.4 Der Offenleger übernimmt ferner keine Gewährleistung dafür, dass durch die Anwendung oder Benutzung der Informationen keine Rechte Dritter verletzt oder sonst keine Schäden verursacht werden. Er haftet nicht für durch Verletzung von Rechten Dritter entstandene oder sonstige Schäden.

5 Nichtverzicht

- 5.1 Weder ein Versäumnis einer Partei, ihre Rechte gemäß der vorliegenden Abmachung auszuüben, noch eine verspätete Ausübung ihrer Rechte gilt als Verzicht auf diese Rechte, es sei denn, dies erfolgt ausdrücklich schriftlich durch die Partei, die auf ihre Rechte verzichtet.

6 Nichtabtretung

- 6.1 Die vorliegende Abmachung darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch die andere Partei weder als Ganzes noch in Teilen durch eine der Parteien abgetreten oder anderweitig übertragen werden.

7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Vereinbarung ergeben, werden auf dem ordentlichen Rechtsweg unter Anwendung des österreichischen materiellen Rechts mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Bestimmungen endgültig entschieden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz, Österreich.

Zu Urkunde dessen wird die vorliegende Abmachung im Namen jeder Partei durch ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet.

Anton Paar GmbH

Graz, _____

_____, _____

(Unterschrift)

Name:

Position:

(Unterschrift)

Name:

Position:

(Unterschrift)

Name:

Position:

(Unterschrift)

Name:

Position: